

**3235**

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes**



Der Senat von Berlin  
Fin III D – G 1600  
Telefon: 9024 - 10204

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -  
Zweites Gesetz zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes

#### A. Problem

Der Vergnügungsteuer unterliegt u.a. der Aufwand für die Benutzung von Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit. Die steuerliche Bemessungsgrundlage ist hierfür nach den geltenden Regelungen das Einspielergebnis, das sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld errechnet (§ 5 Abs. 1 und Abs. 3 Vergnügungsteuergesetz - VgStG).

Zur Überprüfung der Angaben in den Steueranmeldungen liest die Berliner Steuerverwaltung im Rahmen des Besteuerungsverfahrens zur Vergnügungsteuer anlassbezogen und turnusmäßig die in Spielgeräten aufgezeichneten Daten aus (§ 9 Abs. 2 VgStG). Die Auslesung der Gerätedaten erfolgt mit verwaltungseigenen Auslesegeräten oder Notebooks an der bisher dafür vorgesehenen sogenannten VDAI-Schnittstelle der Spielgeräte. Hierbei handelt es sich um eine serielle Schnittstelle, an der ein Dataausdruck nach dem vom Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V. (VDAI) entwickelten Standard erzeugt wird.

Die Vorgaben für die im Gerät zu erfassenden und aufzuzeichnenden Daten sind bundesrechtlich in § 13 der Spielverordnung (SpielV) geregelt. Im Rahmen einer Änderung der SpielV wurden mit Wirkung ab 2016 u.a. in § 13 Nr. 9a SpielV diese Vorgaben neu festgelegt. Hierdurch soll die Manipulationssicherheit der in einer Kontrolleinrichtung aufgezeichneten Daten gewährleistet werden, indem jede nachträgliche Veränderung der vom Spielgerät generierten Daten kenntlich gemacht wird.

Im Zusammenhang mit dieser Neuregelung sieht die SpielV Übergangsfristen für die Umrüstung bzw. Neubeschaffung von Geldspielgeräten vor, so dass ab Ende Februar 2021 ausschließlich Geräte, die die vorgenannten technischen Voraussetzungen erfüllen, aufgestellt sein dürfen.

Da der Besteuerung zukünftig die manipulationsgeschützten Daten aus der Kontrolleinrichtung der Spielgeräte zugrunde gelegt werden sollen, ist eine Anpassung der Regelungen des VgStG an die neuen technischen Gegebenheiten erforderlich. Die Bemessungsgrundlage soll daher zukünftig der Bruttospielertrag sein.

B. Lösung

Das Abgeordnetenhaus beschließt das Zweite Gesetz zur Änderung des Vergnütigungsteuergesetzes.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Änderung der Bemessungsgrundlage vom Einspielergebnis zum Bruttospieletrag führt langfristig betrachtet höchstens zur geringfügigen Veränderung hinsichtlich der Höhe der Bemessungsgrundlage und der entstehenden Vergnütigungsteuer. Abweichungen könnten sich unter anderem daraus ergeben, dass personell ermittelte Beträge zu Falschgeld und Fehlgeld nicht mehr berücksichtigt werden. Da diese Beträge nur anlassbezogen entstehen und die Höhe dieser Beträge im jeweiligen Einzelfall variiert, kann die Kostenauswirkung nicht bestimmt werden.

F. Gesamtkosten

Keine.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen.

Der Senat von Berlin  
Fin III D – G 1600 –  
Telefon 9024 - 10204

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -  
über Zweites Gesetz zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Vergnügungsteuergesetz vom 20. Oktober 2009 (GVBI. S. 479), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBI. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 33i der Gewerbeordnung“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst.

„(1) Die Steuer für den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Aufwand beträgt für Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat 20 Prozent des Bruttospielertrags.“
  - b) In Absatz 2 werden die Angabe „v. H.“ durch das Wort „Prozent“ und das Wort „Einspielergebnisses“ durch das Wort „Bruttospielertrags“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bruttospielertrag ist der Betrag, um den die Einsätze die Gewinne übersteigen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat für Spielautomaten mit Warengewinnmöglichkeit und für Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk im Sinne von Absatz 1“ durch die Wörter „für Spielautomaten mit Warengewinnmöglichkeit je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 33i der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin“ ersetzt.
  - e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Geldgewinnspielautomaten mit manipulationssicherem Zählwerk im Sinne von Absatz 1, die nachweislich manipuliert wurden“ durch die Wörter „Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit, deren besteuerungsrelevante Daten für den jeweiligen Besteuerungszeitraum manipuliert oder nicht erfasst wurden oder deren Bauart nicht zugelassen ist“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 33i der Gewerbeordnung“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „der Steueranmeldung beizufügenden“ eingefügt.

bb) Die Nummern 8 bis 13 werden durch die folgenden Nummern 8 bis 12 ersetzt:

- „8. die erste und die letzte Sequenznummer,
- 9. den Einwurf,
- 10. den Auswurf,
- 11. die Veränderungen der Röhren- und Dispenserinhalte und
- 12. die elektronische Kasse.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Ermittlung des Bruttospielertrags ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steueranmeldungszeitraum vorausgegangenen und der letzten im Steueranmeldungszeitraum vorgenommenen Datenauslesung zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den letzten Auslesezeitpunkt (Tag, Uhrzeit und letzte Sequenznummer des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen.“

5. In § 8 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ eingefügt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „btrauten“ die Wörter „Amtsträgerinnen und“ und nach dem Wort „Ankündigung“ die Wörter „und außerhalb einer Außenprüfung“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Unternehmen im Sinne von § 2 Absatz 1 und seine Angestellten oder Beauftragten sowie die Person, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügt, haben auf Ersuchen der Amtsträgerin oder des Amtsträgers Ausleseprotokolle zu erstellen und besteuerungsrelevante Daten zur Verfügung zu stellen. Daneben darf die Amtsträgerin oder der Amtsträger selbst diese Protokolle mit hierzu mitgeführtem Auslesegerät fertigen und die besteuerungsrelevanten Daten auslesen. Zu diesen Daten gehören insbesondere die nach § 13 der Spielverordnung zu speichernden Daten.“

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

## „§ 11 Übergangsvorschriften“

(1) Der Aufwand für die Benutzung von Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit, der im ersten Steueranmeldungszeitraum nach dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] zu besteuern ist, ist, soweit er auf den Zeitraum vor dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes entfällt, auf Antrag gemäß § 5 Absatz 1 des Vergnügungsteuergesetzes in der bis zum Inkrafttreten des genannten Gesetzes geltenden Fassung zu besteuern.

(2) Für Steueranmeldungszeiträume, die vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes liegen, ist dieses Gesetz in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

### A. Begründung:

#### a) Allgemeines

Die technischen Voraussetzungen für die Bauartzulassung von Geldspielgeräten sind bundesrechtlich in § 13 der Spielverordnung (SpielV) festgelegt. Der Gesetzgeber hat die Zulassungsvoraussetzungen in Bezug auf die vom Spielgerät aufzuzeichnenden Daten in § 13 Nr. 9a SpielV mit Wirkung ab 2016 geändert und vorgegeben, dass die im Gerät erfassten Daten von einer Kontrolleinrichtung dauerhaft aufzuzeichnen sind.

Die Kontrolleinrichtung selbst ist nicht auslesbar und fungiert als Zwischenspeicher zur Weitergabe der Daten an den sogenannten Fiskaldatenspeicher. Dieser ist auslesbar und soll die Manipulationssicherheit gewährleisten, indem jede nachträgliche Veränderung der vom Spielgerät generierten Daten kenntlich gemacht wird.

Der Aufbau und die Struktur der nunmehr aufzuzeichnenden Daten weicht von den an der sogenannten VDAI-Schnittstelle ausgelesenen Daten ab. Hierbei handelt es sich um eine serielle Schnittstelle, an der ein Datenausdruck nach dem vom Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V. (VDAI) entwickelten Standard erzeugt wird. In diesem Ausdruck wird u.a. die jeweils erste und letzte Sequenznummer des Abrechnungszeitraums angegeben, so dass ein eindeutiger Abgleich mit den entsprechenden Sequenznummern im Fiskaldatenspeicher gewährleistet ist.

Im Fiskaldatenspeicher wird jede Buchung eines Einsatzes oder eines Gewinns in einem gesonderten Buchungssatz aufgezeichnet, der außer dem jeweiligen Betrag auch einen Zeitstempel und eine fortlaufende, sich nicht wiederholende Sequenznummer enthält. Eine Summenbildung für den Auslese- bzw. Abrechnungszeitraum findet künftig bei Auslesung und Ausdruck der Fiskaldata nicht statt, so dass dies bei einer sich anschließenden externen Auswertung erfolgen muss. Eines der Auswertungsergebnisse ist dann die Ermittlung des Bruttospielertrags (Einsatz abzüglich Gewinn).

Da die Daten zur Ermittlung des Bruttospielertrags die Anforderungen des § 13 Nr. 9a SpielV erfüllen, ist der Bruttospielertrag als Bemessungsgrundlage für die Vergnügungsteuer zu definieren. Hierdurch wird gewährleistet, dass der Besteuerung Daten zugrunde gelegt werden, die auf mögliche Veränderungen bzw. Manipulationen geprüft werden können.

Die Regelungen des Vergnügungsteuergesetzes (VgStG) sind an die neuen technischen Gegebenheiten anzupassen.

#### b) Einzelbegründungen

##### Zu Artikel 1 (Änderung des Vergnügungsteuergesetzes)

##### Zu Nummer 1

Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes liegt die Gesetzgebungs-kompetenz für das Recht der Spielhallen, das zuvor Teil der konkurrierenden Gesetzgebung gewesen ist, seit 2006 allein bei den Ländern. Mit dem Erlass des Spielhallengesetzes Berlin hat der Berliner Landesgesetzgeber im Jahr 2011 von seiner Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich des Rechts der Spielhallen Gebrauch gemacht und insoweit die Regelungen der Gewerbeordnung ersetzt. Der Verweis auf § 33i der Gewerbeordnung wird durch den Verweis auf § 1 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin ersetzt.

##### Zu Nummer 2

In § 5 Absatz 1 wird die steuerliche Bemessungsgrundlage neu definiert. Zudem wird die veraltete Bezeichnung „v. H.“ durch die zeitgemäße Formulierung „Prozent“ ersetzt.

Die erläuternden Ausführungen zur technischen Beschaffenheit von Spielautomaten und die Aufzählung von aufzuzeichnenden Daten entfallen, da diese Vorgaben in § 13 der Spielverordnung geregelt sind.

Die Besteuerungsgrundsätze nach Absatz 1 sind auch auf den Spieldaueraufwand für die Benutzung von Spielautomaten anzuwenden, die die Vorgaben der Spielverordnung nicht erfüllen. Hierdurch wird die gleichmäßige Besteuerung des Spieldaueraufwands an Spielautomaten unabhängig vom Vorliegen einer gewerberechtlichen Erlaubnis sichergestellt.

In § 5 Absatz 2 wird die steuerliche Bemessungsgrundlage analog zu Absatz 1 neu definiert. Zudem wird die veraltete Bezeichnung „v. H.“ durch die zeitgemäße Formulierung „Prozent“ ersetzt.

In § 5 Absatz 3 wird die Ermittlung der neu definierten steuerlichen Bemessungsgrundlage geregelt.

Eine steuerliche Bemessungsgrundlage kann nur ermittelt werden, wenn die Einsätze die Gewinne übersteigen. Ein etwaiger negativer Bruttospielertrag, der entsteht, wenn die Gewinne die Einsätze übersteigen, ist daher mit dem Wert 0,00 Euro zu berücksichtigen. Hier spiegelt sich der Gedanke der Aufwandsbesteuerung wider, da bei einem Übersteigen der Gewinne über die Einsätze kein besteuerungsfähiger Aufwand vorliegt. Die Verrechnung eines negativen Bruttospielertrags eines Monats mit einem positiven Bruttospielertrag eines anderen Monats ist nicht zulässig.

Die Anwendung der in § 5 Absatz 4 definierten Steuersätze wird auf den Spieldaueraufwand für die Benutzung von Spielautomaten mit Warengewinnmöglichkeit begrenzt. Der Verweis auf § 33i der Gewerbeordnung wird durch den Verweis auf § 1 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin ersetzt.

In § 5 Absatz 5 wird der Tatbestand für eine Mindestbesteuerung des Spieldaueraufwands definiert.

Neben der grundsätzlichen Möglichkeit, die Besteuerungsgrundlagen bei Manipulationen, bei nicht vorliegenden Daten oder für Spielautomaten ohne Bauartzulassung nach § 162 Abgabenordnung zu schätzen und die Steuer nach Absatz 1 zu ermitteln, wird in diesen Fällen eine Mindestbesteuerung des Spieldaueraufwands nach dem Stückzahlmaßstab in Abhängigkeit vom Aufstellort sichergestellt.

### Zu Nummer 3

Der Verweis auf § 33i der Gewerbeordnung wird durch den Verweis auf § 1 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin ersetzt.

### Zu Nummer 4

In § 7 Absatz 2 wird klargestellt, dass es sich um die im Besteuerungsverfahren geforderten Mindestangaben in den Zählwerkausdrucken handelt.

Die Angabe der ersten und letzten Sequenznummer des Abrechnungszeitraums wird erstmalig in Nummer 8 der Aufzählung gefordert. Die bisher in Nummer 8 angeführten Angaben sind für die Überprüfung der Bemessungsgrundlage nicht mehr erforderlich, so dass diese entfallen. Die Nummerierung zu den nachfolgend geforderten Angaben wurde angepasst.

Der veränderte Wortlaut zu den Nummern 9 und 10 dient der eindeutigen Bezeichnung der geforderten Angaben.

Mit der Aufnahme der Bezeichnung „Röhren- und Dispenserinhalte“ (Nummer 11) wird klargestellt, dass sowohl die Münzen als auch die Geldscheine, welche in sog. Dispensern aufbewahrt werden, auszuweisen sind.

Die Angabe der Fehlbeträge (Nummer 12-a/l) ist für das Besteuerungsverfahren nicht mehr erforderlich. Darüber hinaus handelt es sich hierbei nicht um Daten, die maschinenhaft aufgezeichnet werden, sondern um personell ermittelte Daten.

In § 7 Absatz 3 wird die Terminologie an die aktuellen technischen Gegebenheiten bei Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit angepasst. Die letzte Sequenznummer wird als ein weiteres Kriterium für die Lückenlosigkeit der Datenauslesungen aufgenommen.

### Zu Nummer 5

Die Verpflichtung zur Verwendung eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks für die Anzeige der Beendigung der Aufstellung eines Spielautomaten stellt eine effektivere Überprüfung des Verbleibs des Spielautomaten sicher, da mittels eines Vordrucks zeitnah alle relevanten Informationen, u.a. Angaben zur Geräte- und zur Zulassungsnummer sowie zum Namen und zur Anschrift der Person, an die der Spielautomat übergeben wird, in Erfahrung gebracht werden können. Hierfür steht der von der Senatsverwaltung für Finanzen veröffentlichte Vordruck „Anzeige bei Übernahme, Bestandsveränderung und endgültiger Entfernung von Spielautomaten gem. § 8 des Gesetzes über eine Vergnügungsteuer in Berlin“ zur Verfügung.

### Zu Nummer 6

In § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 wurde die Formulierung an die gebotene sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern (§ 2 Abs. 2 Satz 1 GGO I, Anhang 1 zur GGO II, Nr. 2 Satz 3) angepasst.

Durch die Ergänzung in § 9 Absatz 2 Satz 1 und den neu eingefügten Satz 3 wird klargestellt, dass sämtliche besteuerungsrelevante Daten, insbesondere auch die nach der Spielverordnung aufzuzeichnenden Daten, im Rahmen einer Nachschau geprüft werden können.

In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird geregelt, dass die Amtsträgerinnen und Amtsträger eine gleichrangige Auslesebefugnis statt einer nachrangigen Auslesebefugnis haben. Hierdurch wird klargestellt, dass die Auslesebefugnis der Amtsträgerinnen und Amtsträger nicht davon abhängt, ob das Unternehmen im Sinne von § 2 Absatz 1, seine Angestellten oder Beauftragten sowie die Person, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügt, das Ersuchen um Erstellung eines Ausleseprotokolls oder um Zurverfügungstellung der besteuerungsrelevanten Daten erfüllt oder nicht.

### Zu Nummer 7

Das in der Übergangsvorschrift in § 11 Absatz 1 vorgesehene Wahlrecht stellt sicher, dass eine unzulässige Rückwirkung vermieden wird. Eine unzulässige Rückwirkung könnte gegebenenfalls eintreten, wenn Teile des Aufwands für die Benutzung von Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit in dem letzten vor dem Inkrafttreten des

Gesetzes liegenden Steueranmeldungszeitraum noch nicht erfasst und nicht der Besteuerung nach bisher geltendem Recht unterworfen wurden, so dass deren Erfassung und Besteuerung in dem ersten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Steueranmeldungszeitraum zu einer höheren Steuer als der nach der bisherigen Besteuerung des Einspielergebnisses führen würde.

Absatz 2 stellt klar, dass das Vergnügensteuergesetz für Besteuerungszeiträume, die vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes liegen, in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden ist.

Die bisherige Übergangsvorschrift zu § 11 entfällt, da hierdurch die Behandlung der Besteuerungszeiträume der Jahre 2008 und 2009 geregelt wurde.

#### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Umrüstung bzw. Neubeschaffung von Geldspielgeräten zur Erfüllung der Vorgaben an die technische Beschaffenheit und die Aufzeichnung von Daten muss spätestens Ende Februar 2021 abgeschlossen sein, so dass im März 2021 ausschließlich Geldspielgeräte aufgestellt sind, die die vorgenannten Vorgaben erfüllen.

Die Regelung stellt sicher, dass eine ausreichende Übergangszeit gewährleistet ist.

#### B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

#### C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Änderung der Bemessungsgrundlage vom Einspielergebnis zum Bruttospieletrag führt langfristig betrachtet höchstens zur geringfügigen Veränderung hinsichtlich der Höhe der Bemessungsgrundlage und der entstehenden Vergnügensteuer. Abweichungen könnten sich unter anderem daraus ergeben, dass personell ermittelte Beträge zu Falschgeld und Fehlgeld nicht mehr berücksichtigt werden. Da diese Beträge nur anlassbezogen entstehen und die Höhe dieser Beträge im jeweiligen Einzelfall variiert, kann die Kostenauswirkung nicht bestimmt werden.

#### D. Gesamtkosten:

Keine.

#### E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

#### F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

##### a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Höhe der Mehreinnahmen durch die künftig bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage entfallende Abzugsmöglichkeit von Beträgen wie Falschgeld

und Fehlgeld kann nicht bestimmt werden, da diese Beträge nur anlassbezogen entstehen und die Höhe dieser Beträge im Einzelfall variiert.

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:  
Keine

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine.

Berlin, den 29.09.2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Dr. Matthias Kollatz

Regierender Bürgermeister

Senator für Finanzen

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

**Gesetz über eine Vergnügungsteuer in Berlin  
(Vergnügungsteuergesetz – VgStG)**

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1 Steuergegenstand	§ 1 Steuergegenstand
(1) Das Land Berlin erhebt eine Vergnügungsteuer auf den Aufwand für die Nutzung von Spielautomaten mit Geld- oder Waren gewinnmöglichkeit sowie Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit gegen Entgelt in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung, in Gaststättenbetrieben, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. Spielautomaten mit Geld- oder Waren gewinnmöglichkeit sind Spielgeräte im Sinne von § 33c Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung.	(1) Das Land Berlin erhebt eine Vergnügungsteuer auf den Aufwand für die Nutzung von Spielautomaten mit Geld- oder Waren gewinnmöglichkeit sowie Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit gegen Entgelt in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin, in Gaststättenbetrieben, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. Spielautomaten mit Geld- oder Waren gewinnmöglichkeit sind Spielgeräte im Sinne von § 33c Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung.
§ 5 Spielautomaten mit Geld- oder Warenge- winnmöglichkeit	§ 5 Spielautomaten mit Geld- oder Warenge- winnmöglichkeit
(1) Die Steuer für den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Aufwand beträgt je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat für Spielautomaten mit manipulationssicherem Zählwerk mit Geldgewinnmöglichkeit 20 v.H. des Einspielergebnisses. Spielautomaten mit manipulationssicherem Zählwerk sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellort, Namen des Gerät eherstellers, Gerät enummer, Gerät enamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und Freispiele, elektronisch gezählte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.	(1) Die Steuer für den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Aufwand beträgt für Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat 20 Prozent des Bruttospielertrags.

(2) Für Spielautomaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer für den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Aufwand je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat 40 v.H. des Einspielergebnisses.	(2) Für Spielautomaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer für den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Aufwand je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat 40 Prozent des Bruttospielertrags.
(3) Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfertestgeld und Fehlgeld.	(3) Bruttospielertrag ist der Betrag, um den die Einsätze die Gewinne übersteigen.
(4) Die Steuer für den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Aufwand beträgt je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat für Spielautomaten mit Waren gewinnmöglichkeit und für Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk im Sinne von Absatz 1 1. 306,78 Euro, sofern sie in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung aufgestellt sind und 2. 25,56 Euro, sofern sie an den übrigen in § 1 Absatz 1 genannten Orten aufgestellt sind.	(4) Die Steuer für den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Aufwand beträgt für Spielautomaten mit Waren gewinnmöglichkeit je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat 1. 306,78 Euro, sofern sie in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin aufgestellt sind und 2. 25,56 Euro, sofern sie an den übrigen in § 1 Absatz 1 genannten Orten aufgestellt sind.
(5) Für Geldgewinnspielautomaten mit manipulationssicherem Zählwerk im Sinne von Absatz 1, die nachweislich manipuliert wurden, wird der in § 1 Absatz 1 bezeichnete Aufwand mindestens mit den in Absatz 4 genannten Beträgen besteuert. § 162 der Abgabenordnung bleibt unberührt.	(5) Für Spielautomaten mit Geldgewinn möglichkeit, deren Besteuerungsrelevante Daten für den jeweiligen Besteuerungszeitraum manipuliert oder nicht erfasst wurden oder deren Bauart nicht zugelassen ist, wird der in § 1 Absatz 1 bezeichnete Aufwand mindestens mit den in Absatz 4 genannten Beträgen besteuert. § 162 der Abgabenordnung bleibt unberührt.
<b>§ 6</b> <b>Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit</b>	<b>§ 6</b> <b>Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit</b>
(1) Die Steuer für den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Aufwand beträgt je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat für Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit, 1. die in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der	(1) Die Steuer für den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Aufwand beträgt je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat für Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit, 1. die in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 des

Gewerbeordnung aufgestellt sind, 153,39 Euro, 2. die an den übrigen in § 1 Absatz 1 genannten Orten aufgestellt sind, 12,78 Euro, 3. mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 613,55 Euro.	Spielhallengesetzes Berlin aufgestellt sind, 153,39 Euro, 2. die an den übrigen in § 1 Absatz 1 genannten Orten aufgestellt sind, 12,78 Euro, 3. mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 613,55 Euro.
<b>§ 7 Besteuerungsverfahren, Fälligkeit</b>	<b>§ 7 Besteuerungsverfahren, Fälligkeit</b>
(2) Bei Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit sind die Zählwerkdaten mindestens einmal im Kalendermonat auszulesen. Die Zählwerkausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: 1. den Namen des Geräteherstellers, 2. den Gerätenamen, 3. die Geräteart, 4. den Gerätetyp, 5. die Gerätenummer, 6. die Zulassungsnummer, 7. die fortlaufende Nummer und das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdrucks, 8. die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, 9. die eingesetzten Spielbeträge (Einwurf), 10. die ausgezahlten Gewinne (Auswurf), 11. die Veränderungen der Röhreninhalte, 12. den Fehlbetrag und 13. die elektronische Kasse.	(2) Bei Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit sind die Zählwerkdaten mindestens einmal im Kalendermonat auszulesen. Die der Steueranmeldung beizufügenden Zählwerkausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: 1. den Namen des Geräteherstellers, 2. den Gerätenamen, 3. die Geräteart, 4. den Gerätetyp, 5. die Gerätenummer, 6. die Zulassungsnummer, 7. die fortlaufende Nummer und das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdrucks, 8. die erste und die letzte Sequenznummer, 9. den Einwurf, 10. den Auswurf, 11. die Veränderungen der Röhren- und Dispenserinhalte und 12. die elektronische Kasse.
(3) Der Ermittlung des Einspielergebnisses ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steueranmeldungszeitraum vorausgegangenen und der letzten im Steueranmeldungszeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen.	(3) Der Ermittlung des Bruttospielertrags ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steueranmeldungszeitraum vorausgegangenen und der letzten im Steueranmeldungszeitraum vorgenommenen Datenauslesung zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den letzten Auslesezeitpunkt (Tag, Uhrzeit und letzte Sequenznummer des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen.
<b>§ 8 Anzeigepflichten</b>	<b>§ 8 Anzeigepflichten</b>

(3) Die Beendigung der Aufstellung eines Spielautomaten ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzusegnen. Die Anzeige kann auch durch die Person im Sinne von Absatz 2 erfolgen.	(3) Die Beendigung der Aufstellung eines Spielautomaten ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich oder elektronisch anzeseignen. Die Anzeige kann auch durch die Person im Sinne von Absatz 2 erfolgen.
§ 9 Nachschau	§ 9 Nachschau
(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungsteuer sind die von der Finanzbehörde mit der Verwaltung der Vergnügungsteuer betrauten Amtsträger befugt, ohne vorherige Ankündigung Grundstücke und Räumlichkeiten während der Geschäftszeiten zu betreten, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass dort Spielautomaten öffentlich zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellt sind (§ 1 Absatz 1).	(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungsteuer sind die von der Finanzbehörde mit der Verwaltung der Vergnügungsteuer betrauten Amtsträgerinnen und Amtsträger befugt, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räumlichkeiten während der Geschäftszeiten zu betreten, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass dort Spielautomaten öffentlich zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellt sind (§ 1 Absatz 1).
(2) Das Unternehmen im Sinne von § 2 Absatz 1 und seine Angestellten oder Beauftragten sowie die Person, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügt, haben auf Ersuchen des Amtsträgers Ausleseprotokolle zu erstellen. Sofern keine der vorgenannten Personen anwesend ist oder dieses Ersuchen nicht erfüllt wird, darf der Amtsträger selbst diese Protokolle mit hierzu mitgeführtem Auslesegerät fertigen.	(2) Das Unternehmen im Sinne von § 2 Absatz 1 und seine Angestellten oder Beauftragten sowie die Person, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügt, haben auf Ersuchen der Amtsträgerin oder des Amtsträgers Ausleseprotokolle zu erstellen und besteuerungsrelevante Daten zur Verfügung zu stellen. Daneben darf die Amtsträgerin oder der Amtsträger selbst diese Protokolle mit hierzu mitgeführtem Auslesegerät fertigen und die besteuerungsrelevanten Daten auslesen. Zu diesen Daten gehören insbesondere die nach § 13 der Spielverordnung zu speichernden Daten.
§ 11 Übergangsvorschriften	§ 11 Übergangsvorschriften
Für Steueranmeldungszeiträume ab dem 1. Januar 2008 bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können geänderte Steueranmeldungen unter Anwendung von § 5 eingereicht werden, wenn durch lückenlos vorzulegende Zählwerkausdrucke der Nachweis er-	„(1) Der Aufwand für die Benutzung von Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit, der im ersten Steueranmeldungszeitraum nach dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] zu besteuern ist, ist, soweit er

<p>bracht wird, dass die danach zu ermittelnde Steuer niedriger ist als folgende Pauschsteuersätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Spielautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 306,78 Euro,</li> <li>2. für Spielautomaten an den übrigen in § 1 Absatz 1 genannten Orten 25,56 Euro,</li> <li>3. für Spielautomaten mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 613,55 Euro.</li> </ol>	<p>auf den Zeitraum vor dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes entfällt, auf Antrag gemäß § 5 Absatz 1 des Vergnügungsteuergesetzes in der bis zum Inkrafttreten des genannten Gesetzes geltenden Fassung zu besteuern.</p> <p>(2) Für Steueranmeldungszeiträume, die vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes liegen, ist dieses Gesetz in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.“</p>
--	--

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **Spielverordnung**

#### **§ 13**

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Geldspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Der Spieleinsatz darf nur in Euro oder Cent erfolgen; ein Spiel beginnt mit dem Einsatz des Geldes, setzt sich mit der Bekanntgabe des Spielergebnisses fort und endet mit der Auszahlung des Gewinns beziehungsweise der Einstreichung des Einsatzes.
2. Die Mindestspieldauer beträgt fünf Sekunden; dabei darf der Einsatz 0,20 Euro nicht übersteigen und der Gewinn höchstens 2 Euro betragen.
3. Bei einer Verlängerung des Abstandes zwischen zwei Einsatzleistungen über fünf Sekunden hinaus bis zu einer Obergrenze von 75 Sekunden darf der Einsatz um höchstens 0,03 Euro je volle Sekunde erhöht werden; bei einer Verlängerung des Abstandes zwischen zwei Gewinnauszahlungen über fünf Sekunden hinaus bis zu einer Obergrenze von 75 Sekunden darf der Gewinn um höchstens 0,30 Euro je volle Sekunde erhöht werden. Darüberhinausgehende Erhöhungen von Einsatz und Gewinn sind ausgeschlossen.
4. Die Summe der Verluste (Einsätze abzüglich Gewinne) darf im Verlauf einer Stunde 60 Euro nicht übersteigen.
5. Die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze darf im Verlauf einer Stunde 400 Euro nicht übersteigen. Jackpots und andere Sonderzahlungen jeder Art sind ausgeschlossen.

6. Nach einer Stunde Spielbetrieb legt das Spielgerät eine Spielpause von mindestens fünf Minuten ein, in der keine Einsätze angenommen und Gewinne gewährt werden. In der Pause dürfen keine Spielvorgänge, einsatz- und gewinnfreie Probe- oder Demonstrationsspiele oder sonstige Animationen angeboten werden.

6a. Nach drei Stunden Spielbetrieb legt das Spielgerät eine Spielpause ein, in der es für mindestens fünf Minuten in den Ruhezustand versetzt wird; zu Beginn des Ruhezustandes sind die Geldspeicher zu entleeren und alle Anzeigeelemente auf die vordefinierten Anfangswerte zu setzen.

7. Die Speicherung von Geldbeträgen in Einsatz- und Gewinnspeichern ist bei Geldannahme vom Spieler in der Summe auf 10 Euro begrenzt. Höhere Beträge werden unmittelbar nach der Aufbuchung automatisch ausgezahlt. Eine Bedienvorrichtung für den Spieler, mit der er vorab einstellen kann, dass aufgebuchte Beträge unbeeinflusst zum Einsatz gelangen, ist unzulässig. Jeder Einsatz darf nur durch unmittelbar zuvor erfolgte gesonderte physische Betätigung des Spielers ausgelöst werden. Es gibt eine nicht sperrbare Bedienvorrichtung zur Auszahlung, mit der der Spieler uneingeschränkt über die aufgebuchten Beträge, die in der Summe größer oder gleich dem Höchsteinsatz gemäß Nummer 1 sind, verfügen kann.

8. Der Spielbetrieb darf nur mit auf Euro lautenden Münzen und Banknoten und nur unmittelbar am Spielgerät erfolgen.

8a. Bei Mehrplatzspielgeräten müssen die einzelnen Spielstellen unabhängig voneinander benutzbar sein und jede Spielstelle hat die Anforderungen der §§ 12 und 13 zu erfüllen, soweit diese landesrechtlich überhaupt zulässig sind; aus der Bauartzulassung eines Mehrplatzspielgerätes folgt kein Anspruch auf die Aufstellung des Mehrplatzspielgerätes.

8b. Mehrplatzspielgeräte dürfen über höchstens vier Spielstellen verfügen, einzelne Spielstellen dürfen nicht abstellbar sein.

9. Das Spielgerät beinhaltet eine Kontrolleinrichtung, die sämtliche Einsätze, Gewinne und den Kasseninhalt zeitgerecht, unmittelbar und auslesbar erfasst. Die Kontrolleinrichtung gewährleistet die in den Nummern 1 bis 5 Satz 1 und Nummer 6a aufgeführten Begrenzungen.

9a. Das Spielgerät zeichnet nach dem Stand der Technik die von der Kontrolleinrichtung gemäß Nummer 8 erfassten Daten dauerhaft so auf, dass

- a) sie jederzeit elektronisch verfügbar, lesbar und auswertbar sind,
- b) sie auf das erzeugende Spielgerät zurückgeführt werden können,
- c) die einzelnen Daten mit dem Zeitpunkt ihrer Entstehung verknüpft sind,
- d) ihre Vollständigkeit erkennbar ist und
- e) feststellbar ist, ob nachträglich Veränderungen vorgenommen worden sind.

10. Der Spielbetrieb darf nur bei ständiger Verwendung eines gültigen geräteebundenen, personenungebundenen Identifikationsmittels möglich sein, wobei

- a) die Gültigkeit des verwendeten Identifikationsmittels durch das Spielgerät vor Aufnahme des Spielbetriebs geprüft werden muss und
- b) während des Spielbetriebs keine Daten auf dem verwendeten Identifikationsmittel gespeichert werden dürfen.

11. Das Spielgerät und seine Komponenten müssen der Funktion entsprechend nach Maßgabe des Standes der Technik zuverlässig und gegen Veränderungen gesichert gebaut sein.

12. Das Spielgerät muss so gebaut sein, dass die Übereinstimmung der Nachbaugeräte mit der zugelassenen Bauart überprüft werden kann.

## **Spielhallengesetz Berlin**

### **§ 1 Spielhallen und ähnliche Unternehmen, Anwendungsbereich**

(1) Eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen im stehenden Gewerbe, das ausschließlich oder überwiegend der gewerbsmäßigen Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dient.

(2) Werden in einer Betriebsstätte Gewerbe im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 der Spielverordnung betrieben, so ist ungeachtet einer anderslautenden Anzeige nach § 14 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Bestätigung nach § 33c Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung der Betrieb eines Unternehmens nach Absatz 1 anzunehmen, wenn die anderweitige Gewerbeausübung lediglich eine untergeordnete Rolle spielt (Nebenleistung). Dies ist auf Grund einer Gesamtschau der objektiven Betriebsmerkmale zu beurteilen und wird insbesondere vermutet, wenn folgende äußerlich erkennbare Merkmale vorliegen:

1. Die Art und der Umfang der angebotenen Nebenleistung spielen im Vergleich zum Umfang des angebotenen Spielbetriebes und im Hinblick auf die Ausgestaltung und Größe der Betriebsstätte eine erkennbar untergeordnete Rolle oder
2. Umsätze werden ausschließlich oder überwiegend aus der Aufstellung von Geldspielgeräten generiert oder
3. die Außengestaltung der Betriebsstätte suggeriert das Vorliegen eines Unternehmens im Sinne des Absatzes 1.

(3) Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes umfasst auch zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits bestehende Betriebe mit einer Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung. Die Regelungen des § 8 bleiben hiervon unberührt.

## **Gewerbeordnung**

### **§ 33c Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit**

(1) Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis berechtigt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Sie kann mit Auflagen, auch im Hinblick

auf den Aufstellungsort, verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Aufstellung von Spielgeräten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betruges, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen eines Vergehens nach § 27 des Jugendschutzgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Antragsteller nicht durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nachweist, dass er über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz unterrichtet worden ist, oder
3. der Antragsteller nicht nachweist, dass er über ein Sozialkonzept einer öffentlich anerkannten Institution verfügt, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll.

(3) Der Gewerbetreibende darf Spielgeräte im Sinne des Absatzes 1 nur aufstellen, wenn ihm die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, daß der Aufstellungsort den auf der Grundlage des § 33f Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Durchführungsvorschriften entspricht. Sollen Spielgeräte in einer Gaststätte aufgestellt werden, so ist in der Bestätigung anzugeben, ob dies in einer Schank- oder Speisewirtschaft oder in einem Beherbergungsbetrieb erfolgen soll. Gegenüber dem Gewerbetreibenden und demjenigen, in dessen Betrieb ein Spielgerät aufgestellt worden ist, können von der zuständigen Behörde, in deren Bezirk das Spielgerät aufgestellt worden ist, Anordnungen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 erlassen werden. Der Aufsteller darf mit der Aufstellung von Spielgeräten nur Personen beschäftigen, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 2 erfüllen.

## **Abgabenordnung**

### **§ 162 Schätzung von Besteuerungsgrundlagen**

(1) Soweit die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft oder eine Versicherung an Eides statt verweigert oder seine Mitwirkungspflicht nach § 90 Abs. 2 verletzt. Das Gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann, wenn die Buchführung

oder die Aufzeichnungen der Besteuerung nicht nach § 158 zugrunde gelegt werden oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben zu steuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen bestehen und der Steuerpflichtige die Zustimmung nach § 93 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 nicht erteilt. Hat der Steuerpflichtige seine Mitwirkungspflichten nach § 90 Absatz 2 Satz 3 verletzt, so wird widerlegbar vermutet, dass steuerpflichtige Einkünfte in Staaten oder Gebieten im Sinne des § 90 Absatz 2 Satz 3 vorhanden oder höher als die erklärten Einkünfte sind.

(3) Verletzt ein Steuerpflichtiger seine Mitwirkungspflichten nach § 90 Absatz 3 dadurch, dass er keine Aufzeichnungen über einen Geschäftsvorfall vorlegt, oder sind die über einen Geschäftsvorfall vorgelegten Aufzeichnungen im Wesentlichen unverwertbar oder wird festgestellt, dass der Steuerpflichtige Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Absatz 3 Satz 8 nicht zeitnah erstellt hat, so wird widerlegbar vermutet, dass seine im Inland steuerpflichtigen Einkünfte, zu deren Ermittlung die Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Absatz 3 dienen, höher als die von ihm erklärten Einkünfte sind. Hat in solchen Fällen die Finanzbehörde eine Schätzung vorzunehmen und können diese Einkünfte nur innerhalb eines bestimmten Rahmens, insbesondere nur auf Grund von Preisspannen bestimmt werden, kann dieser Rahmen zu Lasten des Steuerpflichtigen ausgeschöpft werden. Bestehen trotz Vorlage verwertbarer Aufzeichnungen durch den Steuerpflichtigen Anhaltspunkte dafür, dass seine Einkünfte bei Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes höher wären als die auf Grund der Aufzeichnungen erklärten Einkünfte, und können entsprechende Zweifel deswegen nicht aufgeklärt werden, weil eine ausländische, nahe stehende Person ihre Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 2 oder ihre Auskunftspflichten nach § 93 Abs. 1 nicht erfüllt, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Legt ein Steuerpflichtiger über einen Geschäftsvorfall keine Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Absatz 3 vor oder sind die über einen Geschäftsvorfall vorgelegten Aufzeichnungen im Wesentlichen unverwertbar, ist ein Zuschlag von 5 000 Euro festzusetzen. Der Zuschlag beträgt mindestens 5 Prozent und höchstens 10 Prozent des Mehrbetrags der Einkünfte, der sich nach einer Berichtigung auf Grund der Anwendung des Absatzes 3 ergibt, wenn sich danach ein Zuschlag von mehr als 5 000 Euro ergibt. Bei verspäteter Vorlage von verwertbaren Aufzeichnungen beträgt der Zuschlag bis zu 1 000 000 Euro, mindestens jedoch 100 Euro für jeden vollen Tag der Fristüberschreitung. Soweit den Finanzbehörden Ermessen hinsichtlich der Höhe des Zuschlags eingeräumt ist, sind neben dessen Zweck, den Steuerpflichtigen zur Erstellung und fristgerechten Vorlage der Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Abs. 3 anzuhalten, insbesondere die von ihm gezogenen Vorteile und bei verspäteter Vorlage auch die Dauer der Fristüberschreitung zu berücksichtigen. Von der Festsetzung eines Zuschlags ist abzusehen, wenn die Nichterfüllung der Pflichten nach § 90 Abs. 3 entschuldbar erscheint oder ein Verschulden nur geringfügig ist. Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen steht dem eigenen Verschulden gleich. Der Zuschlag ist regelmäßig nach Abschluss der Außenprüfung festzusetzen.

(5) In den Fällen des § 155 Abs. 2 können die in einem Grundlagenbescheid festzustellenden Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden.